

II-4922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2585/J

1988 -07- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE, Dr. HAIDER
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Befreiung erheblich behinderter Kinder von der
Rezeptgebühr

Gemäß § 136 Abs. 3 ASVG (sowie der entsprechenden Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze) ist für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers eine Rezeptgebühr in Höhe von derzeit S 24,-- zu entrichten. Nicht eingehoben werden darf eine Rezeptgebühr bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten. Darüber hinaus sieht § 136 Abs. 5 ASVG vor, daß der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen hat, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien.

Behinderte zählen - soferne sie nicht Bezieher einer Ausgleichszulage oder einer in ähnlicher Höhe liegender Leistung sind - nicht zu dieser begünstigten Gruppe. Erfahrungsgemäß gibt es jedoch viele Menschen mit einer Behinderung, die dauernd ein oder mehrere Medikamente über ärztliche Anordnung einnehmen müssen. In vielen Fällen reichen auch sogenannte Großpackungen nicht aus, wodurch es zu zahlreichen Arztkonsultationen und zu erheblichen Aufwendungen an Rezeptgebühr kommt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß Behinderte, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht, auf anderen Sektoren von einem Selbstbehalt ausgenommen sind. Es handelt sich hierbei um den Kostenanteil bei Heilbehelfen sowie um den Kostenzuschuß bei Hilfsmitteln bei körperlichen Gebrechen.

Den unterzeichneten Abgeordneten erscheint es daher gerechtfertigt, eine Befreiung dieses Personenkreises auch von der Rezeptgebühr ernsthaft zu prüfen bzw. durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Sie richten aus diesem Grund an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die folgende

A n f r a g e :

1. Werden Sie im Rahmen der nächsten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze vorschlagen, daß auch jene Personen von der Rezeptgebühr befreit werden, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht ?
2. Welche Einnahmehausfälle würden sich für die einzelnen Krankenversicherungsträger durch eine solche Maßnahme ergeben?